



Satzung

Gemeinschaft der Selbständigen Neckarau e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Gemeinschaft der Selbständigen Neckarau e. V.“. Er hat seinen Sitz in Mannheim-Neckarau und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt unter Ausschluss eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes die Wahrnehmung und Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen aller Selbständigen in parteipolitischer und konfessioneller Neutralität und dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Sitz seiner ordentlichen Mitglieder.

§ 3

Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen durch:

1. Vertretung der Interessen der Selbständigen im Vereinsbezirk, sowie der Mitglieder gegenüber den Behörden, Körperschaften und anderen Ständen.
2. Abhaltung gewerblicher, technischer und rechtlicher Vorträge und Besprechungen zum Zwecke der Belehrung und Anregung von Einrichtungen und Anstalten, welche den Neckarauer Selbständigen dienen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern, Ordentliche Mitglieder können sämtliche Personen werden, die den Interessen des Vereins dienen und im Einzugsbereich Neckaraus eine selbständige Tätigkeit ausüben.

Wenn es dem Vereinsinteresse dienlich ist, können Nichtselbständige durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes als Mitglied angenommen werden.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, welche sich um die Gemeinschaft der Selbständigen Neckarau e. V. besonders verdient gemacht haben. Zur Ernennung derselben ist ein Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstandes notwendig.

§ 5 Aufnahme

Jede volljährige unbescholtene Person, sowie auch juristische Personen, welche die Voraussetzungen des § 4 erfüllen, können Mitglied des Vereins werden. Ebenso solche Personen, wie in § 4, Absatz 2 angeführt. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand.

Sollte die Aufnahme verweigert werden, so steht die Berufung an die Hauptversammlung offen. Dort entscheidet endgültig die Mehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt und befugt, an den Vereinsversammlungen und Beratungen, an den allgemeinen Vorteilen und gemeinsamen Einrichtungen des Vereins teilzunehmen, sowie Wünsche und Anträge an den Vorstand zu richten.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben neben der Entrichtung des Jahresbeitrages die Pflicht, bei Erfüllung der Aufgaben des Vereins mitzuwirken und dessen Interessen und Bestrebungen zu fördern. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Beitrag

Die Beitragshöhe wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Satzungen werden bei der Aufnahme ausgehändigt.

§ 9 Austritt

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur auf schriftlichen Antrag und zum Jahresende zulässig. Die Beiträge sind hierbei bis zum Jahresende zu entrichten. Die Austrittserklärung muss bis spätestens 30. September per Einschreiben beim Vorstand eingegangen sein. Der Austretende verliert alle Ansprüche an das Vereinsvermögen. Bei Tod gilt die Mitgliedschaft als erloschen.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

Ausgeschlossen wird, wer die bürgerlichen Ehrenrechte verlustig wird. Ferner kann ausgeschlossen werden:

- a) Wer trotz 3maliger Mahnung mit der Entrichtung der Beiträge von mehr als einem Jahr in Rückstand bleibt.
- b) Wer den Vereinszwecken zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss erkennt der erweiterte Vorstand vorbehaltlich der Berufung an die Hauptversammlung, welche spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses dem Vorstand per Einschreiben zugehen muss. Bei Ausschluss ist der Beitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Bereits geleistete Beträge werden nicht zurückerstattet.

§ 11 Mitgliederverzeichnis

Über den Bestand des Vereins wird ein Mitgliederverzeichnis geführt.

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der engere Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand

Der engere Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem engeren Vorstand und mindestens 4 Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 13 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird von sämtlichen Mitgliedern des Vereins gebildet. Zur Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören:

1. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, des Schriftführers und des Kassierers.
2. Die Wahl des erweiterten Vorstandes.
3. Tätigkeitsberichte.
4. Genehmigung der Jahresabrechnung, des Voranschlags und des Geschäftsplanes.
5. Entschließung über Berufung wegen verweigerter Aufnahme oder wegen Ausschluss aus dem Verein.
6. Beschlussfassung über etwaige weitere vom Vorstand eingebrachter Vorlagen, oder über von Mitgliedern nach Maßgabe des § 15 gestellten Anträgen.
7. Änderung der Satzung.
8. Auflösung des Vereins.

§ 14

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Jährlich findet eine Hauptversammlung und zwar in den ersten 4 Monaten des Geschäftsjahres statt, außerdem wenn der Vorstand die Berufung für sachdienlich erachtet, oder mindestens 1/3 aller Mitglieder unter genauer Bezeichnung des Beratungsgegenstandes die Berufung einer Versammlung schriftlich beantragt. Die Einladung zu den Hauptversammlungen ist von dem Vorsitzenden zu erlassen und mindestens einen Monat vor Abhaltung der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung bekanntzumachen. Die Einladung erfolgt schriftlich.

§ 15

Anträge, welche in der Hauptversammlung selbst gestellt werden, müssen Bezug auf die Tagesordnung haben. Selbständige Anträge von Mitgliedern des Vereins, über welche in einer Hauptversammlung Beschluss gefasst werden soll, sind spätestens 14 Tage vor deren Abhaltung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

§ 16 Vorsitz, Stimmrecht, Wahlen

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Vertretung ist nicht statthaft. Bei Anträgen geschieht die Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung werden nach § 22 behandelt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Wahlen finden geheim statt, können aber, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch Zuruf erfolgen. Über die Hauptversammlung wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben wird.

§ 17 Vereinsversammlungen

Außer der Hauptversammlung finden noch weitere Versammlungen des Vereins in Verbindung mit beherrschenden Vorträgen und Besprechungen statt, zu welchen auch andere Personen als Vereinsmitglieder der Zutritt vom Vorsitzenden gestattet werden kann.

§ 18 Amtszeit des Vorstandes

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Er hat in jedem Jahr bei der ordentlichen Hauptversammlung die Vertrauensfrage zu stellen. Die Wahl der Mitglieder (einschließlich des 1. Vorsitzenden) kann von der Hauptversammlung aus triftigen Gründen, insbesondere wegen groben Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, auch vor Ablauf der Wahlperiode jederzeit widerrufen werden. Tritt ein Vorstandsmitglied aus, so ist für den Rest dessen Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. Im Falle des Ausscheidens des 1. Vorsitzenden hat binnen 2 Monaten eine Neuwahl zu erfolgen.

§ 19

Dem engeren Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereins. Den Mitgliedern des engeren Vorstandes können für ihre Mühewaltungen als Entschädigung nur der Ersatz der Auslagen bewilligt werden.

§ 20 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand versammelt sich nach Bedürfnis.
In dessen Geschäftskreis gehören:

1. Die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.
3. Die Aufstellung und Vollzug des Voranschlages und des Geschäftsplanes, Veranstaltung von Besprechungen.
4. Rechnungslegung.
5. Erstattung des Jahresberichtes über die Tätigkeit und wichtigen Vorkommnisse des Vereins.
6. Berufung der Haupt- und Vereinsversammlungen und die Erstellung und Vorbereitung der Tagesordnung.
7. Die Vorbereitung und Durchführung von geselligen Zusammenkünften und Ausflügen.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 21 Vermögensverwaltung

Die Vermögensverwaltung des Vereins wird von dem jeweils gewählten Kassierer geführt. Die Jahresrechnung ist sofort nach Schluss des Jahres zu stellen und, nachdem sie von den Kassenrevisoren geprüft, im Laufe der ersten 4 Monate des folgenden Jahres von der Hauptversammlung zu genehmigen (§§ 13 und 14).

§ 22 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen können durch den Beschluss der Hauptversammlung erfolgen, wenn 3/4 der erschienen Mitglieder diesen zustimmen. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 sämtlicher Mitglieder. Ist die Versammlung mangels der erforderlichen Mitgliederzahl nicht beschlussfähig, so ist mit einer Frist von 4 Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, welche die Auflösung des Vereins beschließen kann, sobald 2/3 der erschienenen Mitglieder dem Antrag auf Auflösung zustimmen. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen einer gemeinnützigen Neckarauer Institution überwiesen.

Mannheim-Neckarau, 19. März 1974



Gemeinschaft der Selbständigen Neckarau e. V.